



Stadtmarketing Herborn
GmbH



Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bürgermeisters

A. Allgemeines

- 1. Kommunalrechtliche Grundlagen**
- 2. Rechts- und Organisationsformen**
 - 2.1. Öffentlich-rechtlich
 - 2.1.1. Eigenbetrieb
 - 2.2. Privatrechtlich
 - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**
- 4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen**
- 5. Prüfung der Jahresabschlüsse**
 - 5.1. Gesellschaften
 - 5.2. Eigenbetriebe
- 6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO**
 - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
 - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
 - 6.3. Unternehmenskennzahlen
 - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
 - 6.5. Unternehmensverlauf und –entwicklung
 - 6.6. Darstellung der Bezüge
- 7. Vermögensrechnung (Bilanz)**

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. Konzernübersicht

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



-
- 2. Beteiligungsstruktur**
 - 3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen**

- C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften**

- 1. Bäderbetrieb Herborn
- 2. Stadtmarketing Herborn GmbH
- 3. Tierpark Herborn GmbH
- 4. Stadtwerke Herborn GmbH

- D. Anlagen**

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte
Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)
Haushaltsgegrundsätzgesetz (§§ 53 und 54)

- E. Impressum**

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2025 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2024.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im September 2025

Lukas Winkler
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevorstand und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:]

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



-
- a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
 - 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 - 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
3. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



-
- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2024 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2023.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2024.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



des Jahres 2024 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2025.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

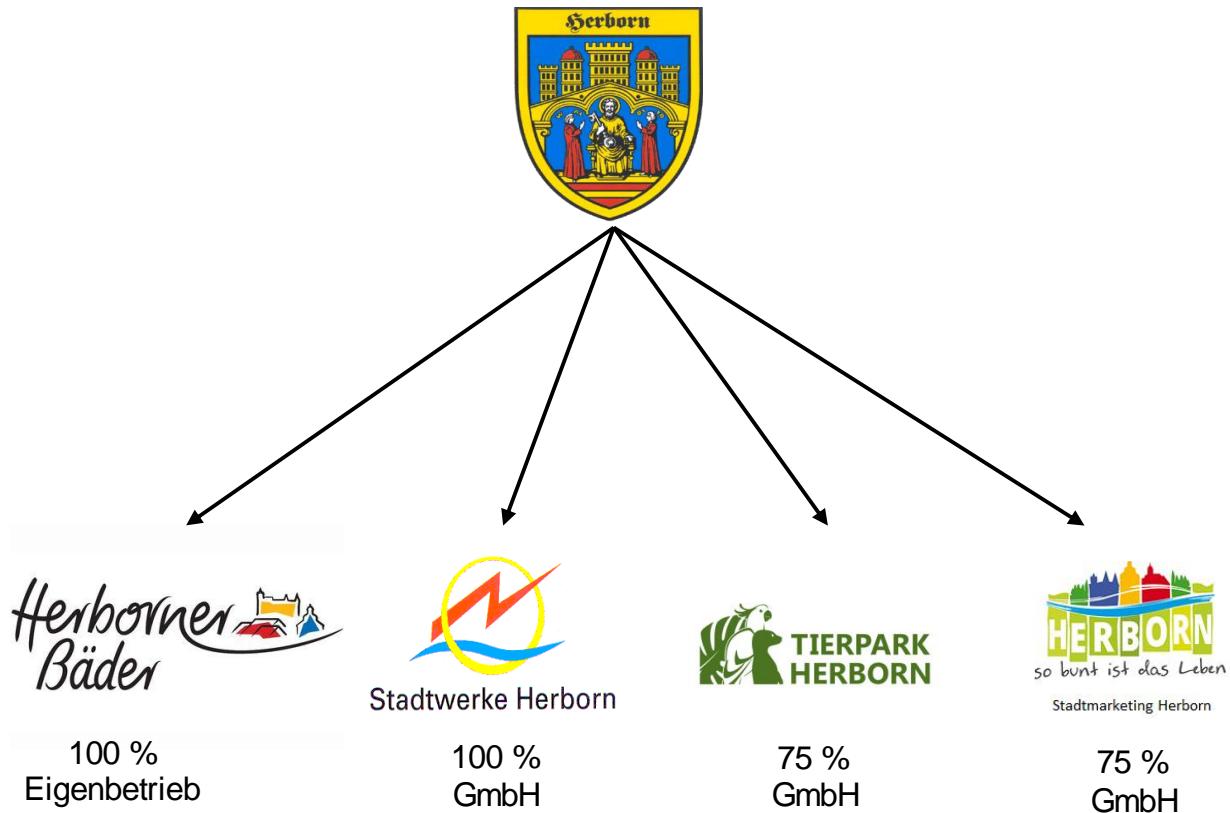
In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Beteiligungen der Stadt Herborn



Beteiligungsbericht 2025
für das Wirtschaftsjahr 2024



**Eigenbetrieb
der
Stadt Herborn**

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt zum Abschlussstichtag 1.264.680,-- €. Die letzte Anpassung des Stammkapitals erfolgte im Jahr 2023.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 14.03.2021, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2024 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Katja Gronau

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Thomas Herrmann
Judith Jackel
Barbara Becker
Klaus Enenkel
Sabrina Franz
Dorothea Garotti
Dr. med. Wilhelm Sbresny
Lukas Winkler
Marion Schneider
Regina Dietrich, Personalratsmitglied
Sven Buckard, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert. Die vorgesehene grundhafte Sanierung des Freibades Herborn wird zu großen Teilen über Fremdkapital finanziert werden müssen.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse betrugen TEuro 167,4 und lagen somit mit TEuro 43,4 unter dem Vorjahresniveau.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 491,7 TEuro vermindert. Die Verminderung ergibt sich hauptsächlich aus dem Jahresergebnis.

Die Eigenkapitalquote beträgt 91,2 % und ist damit zum Vorjahreswert von 93,5 % gesunken.

Die Liquidität des Eigenbetriebs war im Berichtsjahr jederzeit sichergestellt. Der Finanzmittelbestand ist um TEuro 105,6 gesunken und betrug zum 31. Dezember 2024 TEuro 698,3. Für die Sanierung des Freibads in Herborn wurde ein Darlehen aufgenommen. Dieses betrug zum 31. Dezember 2024 TEuro 1.201,2.

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Jahresergebnis in Höhe von Euro -915.712,72 ab.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	937,8	4,5	1.343,2	3,8	-405,4	-30,2
Finanzanlagen	19.222,2	91,5	19.222,2	94,3	0,0	0,0
	20.160,0	96,0	20.565,4	98,1	-405,4	-2,0
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,5	0,0	0,2	0,0	0,3	150,0
Sonstige Vermögensgegenstände	148,7	0,7	129,8	1,2	18,9	14,6
Liquide Mittel	698,3	3,3	803,9	0,7	-105,6	-13,1
	847,5	4,0	933,9	1,9	-86,4	-9,3
	21.007,5	100,0	21.499,3	100,0	-491,8	-2,3
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	1.264,6	6,0	1.264,6	3,3	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	42,4	8.905,9	43,7	0,0	0,0
Gewinnvortrag	9.917,1	47,2	10.440,8	50,9	-523,7	-5,0
Jahresüberschuss	-915,7	-4,4	-523,7	0,1	-392,0	74,9
	19.171,9	91,3	20.087,6	98,0	-915,7	-4,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	447,5	2,1	27,9	0,2	419,6	1.503,9
	19.619,4	93,4	20.115,5	98,2	-496,1	-2,5
Wirtschaftliches Eigenkapital						
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	76,2	0,4	65,6	0,2	10,6	16,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.201,2	5,7	1.245,1	0,0	-43,9	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,9	0,4	6,2	0,1	76,7	1.237,1
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	21,5	0,1	61,3	1,6	-39,8	-64,9
Sonstige Verbindlichkeiten	4,1	0,0	2,8	0,1	1,3	46,4
	1.385,9	6,6	1.381,0	2,0	4,9	0,4
	21.007,5	100,0	21.499,1	100,0	-491,6	-2,3
Rechnungsabgrenzungsposten	2,2	0,0	2,6	0,0	-0,4	0,0

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	167	124	43,0	34,7
sonstige betriebliche Erträge	34	7	27,0	385,7
Gesamtleistung	201	131	70,0	53,4
Materialaufwand	446	256	190,0	74,2
Rohergebnis	-245	-125	-120,0	96,0
Personalaufwand	357	268	89,0	33,2
Abschreibungen	50	54	-4,0	-7,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	647	36	611,0	1.697,2
	1.054	358	696,0	194,4
Betriebsergebnis	-1.299	-483	-816,0	168,9
Finanzerträge	7	4	3,0	0,0
Finanzaufwendungen	42	44	-2,0	0,0
Finanzergebnis	-35	-40	5,0	0,0
Steuern	0	0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	-1.334	-523	-811,0	155,1
Betriebskostenzuschuss	418	0	418,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-916	-523	-393,0	75,1

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Freibadsanierung Herborn

Die Sanierung des Bades hat nach der Freibadsaison 2024 begonnen. Hierdurch wird im Jahr 2025 kein Badebetrieb möglich sein. Die betrieblichen Aktivitäten werden sich in dieser Zeit auf das Bad in Schönbach konzentrieren. Dort können dann längere Öffnungszeiten angeboten werden. Bei der Personalplanung kann der sich verändernde Bedarf berücksichtigt werden.

Mit dem Förderverein für das **Freibad in Schönbach** wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2024 wurden 18.054,80 € gezahlt. Weiterhin fördert der

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Verein Investitionen im Bad wie z.B. eine Photovoltaikanlage, Erneuerung des Beckenumgangs und der Durchschreitebecken.

2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage erwachsen. Für das Freibad in Schönbach steht mittelfristig die Sanierung der Heizungsanlage an.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2022 hat z.B. gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden. Im Jahr 2023 wurde ein Meister für Bäderbetriebe ausgebildet. Ziel ist es nun, in Kooperation mit anderen Bädern in die Ausbildung von Fachangestellten für Bäderbetriebe einzusteigen.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen

1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn

1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation

1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels

1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

1.4. Organe und Besetzung

• Gesellschafterversammlung

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



- **Besetzung des Aufsichtsrats zum 31.12.2024**

Katja Gronau (Vorsitzende)
Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)
Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)
Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)
Andreas Bott (Herborner Werbering e.V.)
Erentrud Ebner (Stadt Herborn)
Sabrina Franz (Stadt Herborn)
Dorothea Garotti (Stadt Herborn)
Jens Nießmann (Stadt Herborn)
Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)
Jonas Trocha (Stadt Herborn)
Lukas Winkler (Stadt Herborn)

- **Geschäftsleitung**

Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

1. Veranstaltungen

a) Eigene Veranstaltungen

Mit dem Auftritt des Johann-Strauß-Orchesters Frankfurt gelang ein perfekter Start ins Jahr. Das Neujahrskonzert im Vitos-Festsaal sorgte für stehende Ovationen.

Im März und April haben wir gemeinsam mit der Stadtbücherei erneut zwei Literarische Spaziergänge initiiert, beide Termine waren erneut ausgebucht. Das Konzept, heitere und ernste Texte und Gedichte, kleine Überraschungen zwischendurch, also einen Frühlingsspaziergang mit Stadtgeschichte und einer Einkehr zu kombinieren, trifft den Geschmack der Gäste.

Ähnlich war eine Fahrrad(E-Bike)-Literatur-Tour konzipiert, die gemeinsam von der Stadtbücherei, dem ADFC Lahn-Dill e.V. und dem Stadtmarketing veranstaltet wurde. Am 16. Juni ging es um magisch-mysteriöse Lost & Dark Places auf dem Westerwald mit Autor Andreas Stahl.

Frühlingserwachen haben wir eine kleine Serie an Veranstaltungen genannt, bei denen — vorzugsweise freitags — den Passanten in der Fußgängerzone Straßenkunst zum Nulltarif geboten wurde. Mit Sara Twister, Jens Ohle, Felice & Cortes, Robert Wicke und dem „Walking Piano“ gab es dabei ganz unterschiedliche Attraktionen, die oftmals ein Staunen hervorriefen.

Das Herborner Weinfest war ebenfalls ein voller Erfolg. Insgesamt konnten wir an den vier Tagen, zwei davon ohne Musik, über 7000 Besucher begrüßen, sogar ein Public Viewing zur Fußball-EM konnte noch organisiert werden. Dank der neuen Kaufgläser und gestiegener Standgebühren konnte das Minus deutlich reduziert werden.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Bei der inzwischen achten Auflage des Stadtradelns erreichten die Aktiven in der Bärenstadt mit zurückgelegten 87.778 km ein neues Rekordergebnis. 14 Teams mit insgesamt 248 aktiven Radfahrern nahmen im Aktionszeitraum vom 10. -30. August teil. Die Eröffnung wurde öffentlich auf dem Marktplatz vorgenommen, die Siegerehrung mit Sachpreisen fand bei der Sparkasse Dillenburg statt.

Die Fußball-Stadtmeisterschaft fand in Uckersdorf statt, wo der gastgebende Sportverein ein perfekter Ausrichter war. Am Ende gewann — wie so oft — der SSC Burg.

Beim Kinderspektakel Ende August kamen über den Tag verteilt sicherlich über 1000 Besucher in den Stadtpark. Die Attraktionen, maßgeblich von Vereinen und Initiativen zur Verfügung gestellt, sorgten für großen Anklang.

Erstmals waren wir — gemeinsam mit dem Werbering — der Veranstalter des Herborner Weihnachtsmarktplatzes. Mit einigen Neuerungen (Zelte, Sitzgelegenheiten, Bühne) haben wir versucht, das Event wieder neu zu beleben. Das ist auch in vielem gut gelungen, wir haben sicherlich vieles richtig gemacht. Für 2025 wird es dennoch einige Änderungen geben (Musikauswahl, Stände, Sicherheitskonzept).

b) Stadtmarketing als Unterstützer

Der Auftakt in die Freiluft-Saison gelang traditionell mit dem inzwischen 10. Brutzel-Sonntag am 7. April, zu dem das Stadtmarketing das „Rolling Piano“ beisteuerte. Viele Menschen nutzten den Tag zu einem Besuch in der Stadt.

Beim Erdbeersonntag im Juni war die Stadt ebenfalls gut gefüllt, auch die 17. Ausgabe dieser Veranstaltung hatte nichts von ihrer Anziehungskraft verloren. Solide

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



gestaltete sich — nach einem kleinen Einbruch 2022 - der Kartoffelsonntag im September.

Das Open-Air-Kino wurde erstmals an einen Betreiber ausgelagert, den wir unterstützen. Dadurch wurden zwei Abende angeboten. „Eine Million Minuten“ und „Alles steht Kopf 2“ waren die beiden Filme, die insgesamt fast 400 Besucher zogen.

Mit der Auslastung des 4. Herborner Oktoberfests waren die veranstaltenden Festbetriebe Böckl aus der Oberpfalz zufrieden, so dass es 2025 und auch 2026 weitere Auflagen geben wird.

2. Tourismus

Vertreter des Stadtmarketings nahmen 2024 zumeist wieder in Präsenz an Zusammenkünften des Westerwaldsteigs, der Region Lahn-Dill-Bergland sowie der Deutschen Fachwerkstraße teil.

Werbung für die Stadt erfolgte durch den Besuch der Reisemesse in Koblenz und der „Vakantiebeurs“ im holländischen Utrecht.

Das Gästeführer-Team bestand 2024 aus 11 Personen, die über das Stadtmarketing koordiniert und fortgebildet werden. Insgesamt waren es 187 klassische, 48 Thementouren und sechs weitere (z.B. Stadtführungen im Rahmen von Bustouren).

Auch an den Weihnachtsfeiertagen und um den Jahreswechsel sind übrigens in 2024 und zuvor Reisebusunternehmen nach Herborn gekommen (inkl. Stadtführung).

Die Themenführungen wurden wie immer sehr gut angenommen. Nach wie vor ist der seit über 15 Jahren immer komplett ausgebuchte abendliche „Sagenrundgang“ ein Highlight mit 5 Terminen. Der „weihnachtliche Sagenrundgang“ wurde in 2024 von einer Gruppe gebucht, zwei offene Termine waren ebenfalls gut besucht.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Offene Stadtführungen ohne Anmeldung gab es 2024 derer sechs mit insgesamt ca. 134 Besuchern (im Schnitt pro Termin 22 Gäste).

Die Resonanz (die sich in den Feedback-Fragebögen und Aussagen der Buchenden zeigt) ist einhellig positiv. Alle Stadtführer bilden sich regelmäßig fort. Die personelle Situation sollte sich mittelfristig deutlich entspannen, da sich insgesamt zehn Neulinge in den Startlöchern befinden, nachdem in 2024 und zuvor durch Erkrankung, Ruhestand usw. einige der früheren Gästeführer nicht mehr dabei sind. Damit sollte das Team wieder in früherer Stärke vertreten sein.

Eine besondere Herausforderung waren die gemeinsam mit dem Naturpark Lahn-Dill Bergland konzipierten Bus-Halbtagestouren mit Reiseleitung durch ausgebildete Gästeführer. 2024 fanden an mehreren Terminen Schulungsblöcke in Fortbildungen statt, um Bus-Reiseleiter für den Naturpark auszubilden, die bei Bedarf auch eine klassische Stadtführung in Herborn durchführen können. Die Bus-Touren des Naturparks werden seit 2022 angeboten. Unsere Stadt ist dabei stets „Etappenort“ und zu meist Anlaufpunkt für eine Stadtführung sowie eine Mittagspause, so dass auch die heimische Gastronomie und z.T. auch der Einzelhandel von dem Angebot profitiert.

Im Bus-Reise-Segment ist für 2025 eine Messeteilnahme an der RDA geplant, um gemeinsam mit dem Naturpark mehr Busreiseveranstalter zu gewinnen.

Der Wohnmobilstellplatz am Schießplatz wurde weiter gut angenommen, müsste aber dringend umgestaltet werden.

Die Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen, Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2024 in Herborn 44.091

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Übernachtungen aus. 2023 waren es 43.282. Ein Plus also von 1,9 Prozent. Die Zahlen für Dillenburg betragen 17.359 (Vorjahr: 17.697), in Haiger waren es 14.775 (15.169 in 2023). Quelle: www.statistik.hessen.de.

Dazu kommt noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), kommen hier ca. 150 Betten und dadurch viele weitere — ungezählte — Übernachtungen hinzu.

Die Präparierung der Strecken durch unseren Beauftragten für das touristische Wander- und Radwegenetz ist angesichts der vielen Waldschäden und des zunehmenden Vandalismus eine sehr sinnvolle Entscheidung. Sie hilft, die Qualität des Wegenetzes auf bestmöglichem Stand zu halten (z.B. durch das Erneuern fehlender Wegemarkierungen, Freischneiden und Mulchen von Wegen usw.).

Die Resonanz und Frequentierung der Tourist Info war im ganzen Jahr 2024 vergleichsweise hoch. Dazu tragen Tagestouristen aus dem Bereich Wandern und Radfahren ebenso bei wie Bahnreisende und Kunden, die wegen der Ausstellung bzw. Verlängerung des Schüler-Tickets zu uns kommen.

Zur Bekanntheit der Stadt Herborn tragen neben den Messebesuchen auch Werbung, Anzeigen und Aussendungen bei (u.a. regelmäßig im Reisejournal Hessen, in „Faszination Westerwald“ und ähnlichen Medien). Am 3. Januar 2025 war Herborn darüber hinaus in der HR-Sendung „Hallo Hessen“ vertreten. Der Geschäftsführer konnte die Stadt dort werbewirksam vorstellen.

3. Innenstadt

Das Projekt „Nette Toilette“, erkennbar am entsprechenden roten Aufkleber, läuft weiter — mit einer konstant hohen Teilnehmerzahl.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Das Projekt „Bienenfutterautomaten“ (Leader-gefördert in 2022) ist gut etabliert, die kleinen Saatgut-Kapseln in den Automaten sind regelmäßig ausverkauft und müssen neu aufgefüllt werden. Mittlerweile sind die einheimischen Schulen auf das Projekt aufmerksam geworden und unternehmen Ausflüge zu den Automaten.

4. Internes

a) Broschüren, Merchandise, Give-Aways

Unser Verkaufssortiment wird ständig aktualisiert und erweitert. Unser Prospektmaterial wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Insgesamt treten wir unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, das dem CI unserer Stadt entspricht.

b) Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2024 T€ 140 nach T€ 95 im Vorjahr.

c) Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorenengewinnung und –pflege

d) Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 7 getätigt (Vorjahr T€ 2). Die Abschreibungen betrugen T€ 14.

e) Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 448 geleistet.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



f) Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und fünf Aushilfen sowie Minijobber. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich nicht verändert. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 10,6 % (Vorjahr 11,7 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) beträgt 47,2 % (Vorjahr 35,7 %) der Bilanzsumme. Die liquiden Mittel betragen 148 TEuro (42,0 %), im Vorjahr 148 TEuro (52,4 %). Die Rechnungsabgrenzungsposten betragen 0,2 % (Vorjahr 0,2 %).

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 9,2 % (Vorjahr 4,8 %) und die Rückstellungen von 3,9 % (Vorjahr 3,6 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt 85,0 % (Vorjahr 88,8 %).

b. Finanzlage

Die regelmäßigen Einzahlungen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

c. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis -482 TEuro und verschlechterte sich damit von -422 TEuro um 60 TEuro gegenüber dem Vorjahr. Dieses Ergebnis übertrifft etwas unsere Erwartungen. Lt. Wirtschaftsplan 2024 war ein Betriebsergebnis in Höhe von - 447 TEUR erwartet worden. Dieses konnte aber nicht erreicht werden, da einige Veranstaltungen gar nicht (z.B. Sommerfest) oder in reduziertem Umfang (z.B. ParkLeben, 3 Tage

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



witterungsbedingt schlechter Besuch, weniger Besucher beim Open-Air-Kino) stattgefunden haben.

Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanz der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	37,4	10,0	43,8	15,0	-6,4	-14,6
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10,3	2,8	8,1	1,1	2,2	27,2
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	152,9	40,8	124,1	24,3	28,8	23,2
Sonstige Vermögensgegenstände	3,2	0,9	1,6	2,7	1,6	100,0
Liquide Mittel	147,9	39,5	196,1	56,6	-48,2	-24,6
Rechnungsabgrenzungsposten	0,8	0,2	0,8	0,3	0	0,0
	315,1	84,1	330,7	86,4	-15,6	-4,7
	352,5	94,1	374,5	100,0	-22	-5,9
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25,0	6,7	25,0	6,8	0	0,0
Kapitalrücklage	3076,4	821,5	3076,4	840,7	0	0,0
Verlustvortrag	-2769,0	-739,4	-2769,0	-756,6	0	0,0
Jahresüberschuss	-32,8	-8,8	0	0,0	-32,8	0,0
Bilanzielles Eigenkapital	299,6	80,0	333	92,5	-33,4	-10,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1,3	0,3	2,4	0,8	-1,1	0,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	300,9	80,3	335,4	91,8	-34,5	-10,3
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	13,8	3,7	13,6	3,3	0,2	1,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,1	3,2	10,2	0,8	1,9	18,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12,5	3,3	4,6	1,6	7,9	171,7
Sonstige Verbindlichkeiten	7,7	2,1	2,8	1,1	4,9	175,0
Rechnungsabgrenzungsposten	5,5	1,5	7,9	1,4	-2,4	0,0
	51,6	13,8	39,1	8,2	12,5	32,0
	352,5	94,1	374,5	100,0	-22	-5,9

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

	2024	2023	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	140	95	45	47,4
Gesamtleistung	140	95	45	47,4
Sonstige betriebliche Erträge	450	423	27	6,4
Materialaufwand	161	86	75	87,2
Rohergebnis	429	432	-3	-0,7
Personalaufwand	265	244	21	8,6
Abschreibungen	13	13	0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	184	175	9	5,1
	462	432	30	6,9
Betriebsergebnis	-33	0	-33	0,0
Steuern	0	0	0	0,0
Jahresüberschuss	-33	0	-33	0,0

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Aktueller Stand

Das Aufgabengebiet der Stadtmarketing Herborn GmbH ist nach wie vor klar umrissen: Sie legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Diese drei Felder sollen helfen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern und sie attraktiv für aktuelle und künftige Bewohner zu gestalten.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Der Wandertourismus mit der Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und dem Lahn-Dill-Bergland-Pfad hilft, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die stabilen Übernachtungszahlen belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltend gute interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen, in denen man sich mit anderen Kommunen austauschen und ggf. gemeinsame Konzepte entwickeln kann und muss, erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH, vor allem in den Bereichen Innenstadt-Marketing bzw. Event-Planung. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und bei Aktivitäten zur Steigerung der Innenstadt-Attraktivität und sind darüber hinaus immer Ansprechpartner für Vereine oder Gastronomie bei der Umsetzung von Vorhaben.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die Zahl der Vollzeitstellen der GmbH nach wie vor nur bei drei Personen liegt. Aufgrund der Urlaubstage sind also mindestens in einem Drittel des Jahres nur zwei Personen anwesend — Krankheitsfälle nicht eingerechnet. Dass so eine Projektarbeit — rechnet man auch noch Außentermine mit ein — manchmal nur unter erschwerten Bedingungen und hoher Flexibilität der Mitarbeiter vonstatten gehen kann, versteht sich von selbst.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen, versuchen diese jedoch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu begrenzen. Durch das In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen und Dienstleistungen, eine stabile Summe von Ticketerlösen (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket, aber auch WK-Gebühren für Veranstaltungen über den

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Ticketdienstleister AdTicket) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier die Möglichkeiten vorgegeben.

Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2025 mit einem Fehlbetrag von ca. 451 TEUR, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

2025 - Was war bislang?

In den ersten Monaten des Jahres waren die Mitarbeiter der GmbH nicht untätig. Neben den täglichen Besucherkontakte in der Tourist Info gab es folgendes zu berichten:

Mit dem Neujahrskonzert hatten wir bereits zu Beginn des Jahres einen ersten Veranstaltungs-Höhepunkt zu verzeichnen. Das Landesjugend-Sinfonieorchester Hessen mit Solistin Eva Zalenga begeisterte ca. 300 Besucher im Vitos-Festsaal.

Die Gästeführersaison startet vielversprechend mit einer Vielzahl von Anfragen von Reisegruppen. Aktuell sind bereits zahlreiche Touren bestätigt. Der neue Stadtführungs-Flyer liegt auch vor und wird an Hotels und Tourist-Informationen in der ganzen Region verteilt.

Herborn war im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes über das IKZ „Rondevu der Wege“ auf der Reisemesse in Saarbrücken vertreten.

Den Start in die Veranstaltungs- und Freiluft-Saison haben wir mit einem gut besuchten Bratzelsonntag Anfang April vollzogen. Am 1. Mai folgt dann ein weiterer literarischer Frauenspaziergang, der erneut ausgebucht ist.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



2025 - Was kommt noch?

2024 haben wir damit begonnen, eine kleine Reihe unter dem Namen „Frühlingserwachen“ zu etablieren. Diese soll 2025 weitergeführt werden. Neben dem Gastspiel der Straßenmusiker von den „Speedos“ beim Bratzelsonntag gibt am 9. Mai die „Feuerwer“ ein Gastspiel auf dem Marktplatz, am 16. Mai folgt Sandkünstler Yozef Bakir — all das bei freiem Eintritt und um die Innenstadt zu beleben.

Mit dem Erdbeersonntag wird am 1. Juni der Sommer eingeläutet, ehe das Herborner Weinfest vom 25. - 28. Juni folgen wird. Einen Ausrichter für die Fußball Stadtmeisterschaft zu finden, gestaltet sich in diesem Jahr wieder schwierig.

Am 9. August startet die zweitägige Kornmarkt-Kirmes. Der Zeitraum für das Stadtradeln ist der 9. - 29. August. Das „Kinderspektakel“ verschmilzt 2025 mit dem großen Sportfest des Sportkreises und wird deshalb am 31. August noch etwas größer als sonst ausfallen. Das Open-Air-Kino im Stadtpark ist für den 5. und 6. September terminiert, ehe wir mit dem Kartoffelsonntag am 14. September den Herbst einläuten, der mit dem 5. Herborner Oktoberfest (10. - 18. Oktober) und dem Martinimarkt (7. - 10. November) weitere Höhepunkte parat hält, ehe der Weihnachtsmarkt ab dem 24. November den Jahresendspurt einläutet.

Perspektive 2025 ff.

2026 jährt sich der Hessentag als identitätsstiftendes Event der Stadt zum zehnten Mal. Vielleicht kann/will man dieses Datum zum Anlass nehmen und ein Event zur Erinnerung gestalten. Die 775-Jahrfeier der Stadtrechte Herborns wäre ebenfalls 2026 an der Reihe, jedoch geht die Tendenz dazu, im Jahr 2028 das „777-Jährige“ zu würdigen.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

In den vergangenen Jahren haben wir es geschafft, den Betriebskostenzuschuss der Stadt zu stabilisieren. Das ist für das Jahr 2024 leider nicht gelungen, da dort die Unwägbarkeiten des Open-Airs bzw. der HR-Radtour für ein schlechtes Ergebnis gesorgt haben.

Risiken für die künftige Entwicklung der GmbH erwachsen also zum einen aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen auch kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Dazu kommt die Ungewissheit bzgl. der Räumlichkeiten bzw. möglicher Aufgabenerweiterungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Betriebskostenzuschuss der Stadt hätten.

Über allem muss das Ziel stehen, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort mit hoher Lebensqualität zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge dienen stets dazu, die Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist landesweit als seriöser und flexibler Ansprechpartner geschätzt, wenn es darum geht, Vorhaben und Projekte umzusetzen. Daran und dass Herborn weiterhin eine hohe Anziehungskraft auf Zuzügler, Bewohner und Besucher aus der Region behält, gilt es weiter zu arbeiten.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09. Februar 2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Frau Katja Gronau, Vorsitzende (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Kurt Walter Meinl (Stadt Herborn)

Herr Alexander Ulmer (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Frau Birgit Nickel (Stadt Herborn)

Herr Rommnick Hampel (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Jörg Albrecht (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.
Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das Jahr 2024 wartete mit vergleichsweise besserem Wetter auf, als das Vorjahr, so dass Ende März mit 8.700 bereits doppelt so viele Besucher den Park besuchten wie im nasskalten Vorjahr. Die Ostertage Ende März/Anfang April sowie der April insgesamt waren allerdings wetterbedingt nicht gut besucht, so dass die Einnahmen im April eher mäßig ausfielen. Es folgte ein starker Mai und ein guter Sommer mit einem stabilen Herbst. So dass der Tierpark am Ende des Jahres einen neuen Allzeit-Rekord mit fast 50.000 Besuchern verbuchen konnte (Vorjahr: 45.500).

Das schlug sich auch bei den Erträgen nieder: sowohl bei den Eintrittseinnahmen (+ TEUR 23), als auch im Zooshop und im Cafe (+ TEUR 14). Auch wenn die Erträge im Jahr 2024 insgesamt gut waren, so sind die Einnahmen durch Spenden und Patenschaften seit den Coronajahren rückläufig (- TEUR 9 gegenüber dem Vorjahr auf ins gesamt TEUR 25).

Die Öffentlichkeitsarbeit mit zahlreichen Presseartikeln, Fernseh- und Rundfunkbeiträgen lief nach wie vor sehr gut und trug sicherlich zu den hohen Besucherzahlen bei.

Die guten Besucherzahlen und die damit verbundenen Einnahmen führten dazu, dass die GmbH gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan rund TEUR 86 weniger Zuschuss von der Stadt in Anspruch nehmen musste.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Einsparungen ergaben sich allerdings auch durch nicht besetzte Stellen, so dass trotz gestiegener Lohnkosten und Sozialabgaben die Personalkosten TEUR 59 unter dem errechneten Ansatz lagen.

Steigende Kosten verzeichnete die GmbH auch beim Strom (+ TEUR 3). Obwohl der Verbrauch gegenüber dem Vorjahr vergleichbar war, stiegen die Kosten pro kWh. Auch bei den Futtermitteln waren Kostensteigerungen zu verzeichnen (÷ TEUR 2), genauso wie bei der Abfallentsorgung (+ TEUR 1).

Durch gestiegenen Absatz im Cafe und Kiosk musste mehr in Lebensmittel und Handelswaren investiert werden (+ TEUR 5), durch den Weiterverkauf stiegen dadurch aber natürlich die Einnahmen.

Die aktivierten Eigenleistungen (Tiernachzuchten) lagen in diesem Jahr unter den Tierabgängen (- TEUR 8), da einige wertvolle Tiere alters- und krankheitsbedingt starben und zugekauft werden mussten. Erfreuliche Nachzuchten gab es u.a. bei den Bartkäuzen, Trauerschwänen, Schnee-Eulen, Balistaren, Mittelbeos und Roten Ibissen.

Am Ende des Jahres mussten von dem im Wirtschaftsplan mit TEUR 340 angesetzten Verlustausgleich durch die Stadt nur TEUR 254 abgerufen werden. Insgesamt ergeben sich Erträge von TEUR 707 (Vorjahr: TEUR 637) und Aufwendungen im Wert von TEUR 703 (Vorjahr: TEUR 641), sodass das Jahr mit einem geringen Überschuss von TEUR 4 abschließt.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Das Jahr 2025 startete wieder mit sehr guten Besucherzahlen, so dass bis Anfang Mai bereits 16.000 Besucher im Park begrüßt werden konnten (Vorjahr: 15.000).

Nachdem aufgrund neuer Auflagen des Veterinäramtes die veränderte Unterbringung der Papageien vorgezogen werden musste, ist in diesem Jahr die Fertigstellung der

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Stachelschweinanlage im Fokus (finanziert vom Förderverein), sowie eine Erweiterung des Spielplatzes im Erweiterungsgelände (finanziert durch LEADER-Mittel und den Förderverein). Auch die Planung eines Neubaus der Eulenvolieren ist im Wirtschaftsplan enthalten und soll im Herbst beginnen.

Mit Eröffnung der Stachelschweinanlage und der Spielplatzerweiterung wird es weitere Anreize für Besucher geben, den Park zu besuchen, so dass damit zu rechnen ist, dass die Besucherzahlen weiter steigen. Nicht kalkulierbar ist hierbei natürlich die Wetterlage, vor allem an den Wochenenden und in den Ferien. Bereits ein verregneter, statt sonniger Sonntag kann einen Unterschied von EUR 5.000 bei den Tageseinnahmen ausmachen.

Die Erhöhung der Eintrittspreise ab 2025 (Erwachsene von 6 auf 8,- €; Kinder von 3 auf 4,- €) wird die Eigenwirtschaftlichkeit verbessern und steigende Kosten können abgedeckt werden.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 planen wir ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2024 TEuro	2023 TEuro	Veränderung 2024 – 2023 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	1.083	1.067	16
Umlaufvermögen	255	239	16
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	1.338	1.306	32
Passiva			
Eigenkapital	450	446	4
Sonderposten Investitionszuschüsse	792	773	19

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Rückstellungen	12	11	1
Verbindlichkeiten	83	76	7
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0	1
Bilanzsumme	1.338	1.306	32

Gewinn- u. Verlustrechnung	2024 TEuro	2023 TEuro	Veränderung 2024 – 2023 TEuro
Umsatzerlöse	359	320	39
+ andere aktivierte Eigenleistung	2	17	-15
+ sonstige betriebliche Erträge	345	300	45
- Materialaufwand	81	76	5
- Personalaufwand	414	351	63
- Abschreibungen	64	62	2
- sonst. betr. Aufwendungen	144	151	7
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4	-4	8
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	4	-4	8

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat zum 31.12.2024

- Katja Gronau (Vorsitzende)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Christian Rösser
- Jörg Menger

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



-
- Elisabeth Kickner
 - Reiner Hühne
 - Jens Nießmann
 - Günther Reeh
 - Marcel Becker
 - Raffael Fruscio
 - Manfred Rompf

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 2.779,23 TEuro auf 51.636,31 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 15.874,73 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 6.560,21 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 6.971,80 TEuro. Dieses liegt um 1,30 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 5.606,45 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn von 5.629,84 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2024 TEuro	2023 TEuro	Veränderung 2024 – 2023 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	32.068,11	30.776,18	1.291,93
Umlaufvermögen	22.234,67	20.372,09	1.862,58
Rechnungsabgrenzungsposten	335,56	98,26	237,30
Bilanzsumme	54.638,34	51.246,53	3.391,81
Passiva			
Eigenkapital	44.709,73	39.498,05	5.211,68
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	1.987,39	5.297,84	-3.310,45
Verbindlichkeiten	7.938,22	6.450,64	1.487,58
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	54.635,34	51.246,53	3.388,81

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



	2024 TEuro	2023 TEuro	Veränderung 2024 – 2023 TEuro
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	51.636,31	48.857,08	2.779,23
+ andere aktivierte Eigenleistungen	249,71	345,58	-95,87
+ sonstige betriebliche Erträge	2.484,98	83,66	2.401,32
- Materialaufwand	38.496,27	35.215,01	3.281,26
Rohergebnis	15.874,73	14.071,31	1.803,42
- Personalaufwand	5.142,54	4.585,87	556,67
- Abschreibungen	2.265,45	2.155,77	109,68
- sonst. betr. Aufwendungen	1.906,53	1.910,19	-3,66
Betriebsergebnis	6.560,21	5.419,48	1.140,73
+ Finanzerträge	411,59	253,88	157,71
- Finanzaufwand	0,00	0,02	-0,02
Finanzergebnis	411,59	253,86	157,73
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.971,80	5.673,34	1.298,46
- EE-Steuern	1.365,35	2.271,74	-906,39
Ergebnis nach Steuern	5.606,45	3.401,60	2.204,85
- sonstige Steuern	-23,39	39,28	-62,67
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0,00	0,00	0,00
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	5.629,84	3.362,32	2.267,52

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



--	--	--	--

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Anlagen

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevorvertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevorvertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevorvertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevorstellung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindevverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



§ 127a HGO – Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Beteiligungsbericht 2025

für das Wirtschaftsjahr 2024



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste
Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern
Tel.: 02772/708-315
E-Mail: finanzen@herborn.de